

Statuten

Verein «Naturpark Beverin»

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 18. Februar 2009 in 7433 Wergenstein erlassen.

1. Revision an der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. März 2012 in 7428 Tschappina.
2. Revision an der achten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. März 2017 in 7440 Andeer.
3. Revision an der zwölften ordentlichen schriftlichen Mitgliederversammlung vom 23. April 2021.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

¹ Unter dem Namen «Naturpark Beverin» besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Wergenstein.

² Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel 2 Zweck des Vereins «Naturpark Beverin»

Zweck des Vereins «Naturpark Beverin» ist der Aufbau und Betrieb eines regionalen Naturparks im Sinne des revidierten eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG 2007). Der Perimeter ergibt sich aus den Flächen der beteiligten Hoheitsgemeinden.

Artikel 3 Finanzierung der Aktivitäten

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Sponsoreneinnahmen
- d) Beiträge der öffentlichen Hand
- e) Abgaben im Zusammenhang mit der Labelanwendung
- f) Parkeigene Einnahmen
- g) Andere Erträge und Einnahmen

Artikel 4 Mittelverwendung

¹ Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten aufgeführten Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins werden die einbezahlten Beiträge nicht zurückerstattet.

² Bei Auflösung und bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 5 Verantwortlichkeit / Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeglichen persönlichen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere der Nachschusspflicht, entbunden.

Artikel 6 Gründung des Vereins

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern anlässlich einer Gründungsversammlung gebildet. Diese genehmigt die Statuten.

II. Mitgliedschaft

Artikel 7 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Hoheitsmitglieder
- b) Einzelmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gönner

Artikel 8 Hoheitsmitglieder

- ¹ Hoheitsmitglieder sind politische Gemeinden, deren Gemeindegebiet ganz oder teilweise vom Einzugsgebiet des «Naturpark Beverin» erfasst wird. Sie bestimmen ihre(n) Delegierte(n) (1 Person) für die Mitgliederversammlung aufgrund ihrer eigenen Strukturen selber.
- ² Sie besitzen pro Gemeinde eine Ständestimme und eine bestimmte Anzahl Einzelstimmen, welche im Organisationsreglement festgehalten ist.
- ³ Das Stimmrecht der Hoheitsmitglieder wird durch eine einzige Person ausgeübt.
- ⁴ Sie erwerben ihre Mitgliedschaft durch Beitritt an der Gründungsversammlung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Artikel 9 Einzelmitglieder

- ¹ Einzelmitglieder des Vereins können sein:
 - a) Personen, Organisationen oder Institutionen mit einem Bezug zum «Naturpark Beverin»
 - b) Personen oder Organisationen, welche das Label beantragen oder verwenden
 - c) alle übrigen Personen
- ² Alle Einzelmitglieder haben nur eine Einzelstimme.
- ³ Sie erwerben ihre Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Artikel 10 Ehrenmitglieder

- ¹ Ehrenmitglieder sind natürliche Personen oder Organisationen, welche sich durch Verdienste für Natur, Kultur und die nachhaltige Entwicklung in der Region des «Naturpark Beverin» ausgezeichnet haben.
- ² Der Vorstand ernennt die Ehrenmitglieder. Sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 11 Gönner

- ¹ Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann der Verein Gönner aufnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- ² Über die Aufnahme von Gönnern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Artikel 12 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Beitritt zum Verein bekennt sich das Mitglied zum Zweck des Vereins und anerkennt die Statuten. Das Mitglied ist gehalten, den Beschlüssen des Vereins nachzuleben.

Artikel 13 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Grundbeiträge der Hoheitsmitglieder betragen mindestens 200 Franken, höchstens 500 Franken. Der aktuelle Grundbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist im Organisationsreglement festgelegt. Daneben sind die Hoheitsmitglieder zur Zahlung der Mitgliederbeiträge, welche im Organisationsreglement festgehalten sind, verpflichtet. Dieses Reglement muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- ² Die Beiträge der Einzelmitglieder betragen mindestens 50 Franken. Der aktuelle Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist im Organisationsreglement festgelegt.
- ³ Die Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.
- ⁴ Der jährliche Gönnerbeitrag beträgt für Organisationen mindestens 500 Franken und mindestens 100 Franken für natürliche Personen.
- ⁵ Für allfällige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderbeiträge wird der Schlüssel fallweise festgelegt.
- ⁶ Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages entsteht mit Beginn des Vereinsjahres (siehe Art. 19).

Artikel 14 Vorschlagsrecht

- ¹ Ein Hoheitsmitglied oder 10 Einzelmitglieder zusammen haben das Recht, dem Vorstand die Behandlung eines Geschäfts vorzuschlagen.
- ² Der Vorstand hat innert 2 Monaten zum vorgeschlagenen Geschäft Stellung zu beziehen und, wenn die Angelegenheit in die Entscheidbefugnis der Mitgliederversammlung fällt, der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Artikel 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- ¹ Bei Personen des privaten Rechts erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod bzw. der Löschung im Handelsregister. Nachfolgeorganisationen haben ein neues Beitrittsge such zu stellen.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss beziehungsweise Vereinsauflösung. Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von einem Jahr auf ein Jahresende erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden.
- ³ Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- ⁴ Ausgetretene, beziehungsweise ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III. Organisation

Artikel 16 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Labelkommission

Artikel 17 Die Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder zusammen.
- ³ Gönner und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie können aber zuhänden der Mitgliederversammlung Anträge stellen.
- ⁴ Jedes Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- ⁵ Die Mitgliederversammlung muss spätestens Ende Juni des laufenden Vereinsjahres einberufen werden. Die Traktandenliste ist jedem Mitglied 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
- ⁶ Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung hat der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung sein(e) / ihr(e) Stellvertreter(in).
- ⁷ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Präsident gibt einleitend bekannt, wie viele Einzelstimmen und Standesstimmen anwesend sind. Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie mehr als die Hälfte der Einzelstimmen und mehr als die Hälfte der Standesstimmen auf sich vereinigt. Bei Einstand in den Einzelstimmen oder bei den Standesstimmen entscheidet das Los.
- ⁸ Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Drittel der Einzelstimmen oder drei Standesstimmen eine geheime Abstimmung verlangen.
- ⁹ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Mitgliederversammlung auf begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Hoheitsmitglieder oder 1/5 der Einzelmitglieder, oder auf Verlangen der Revisionsstelle innerhalb von 30 Tagen stattzufinden.

Artikel 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist besonders vorbehalten:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Erlass und Änderung der «Naturpark Beverin»- Charta
- c) Erlass und Änderung des Organisationsreglements
- d) Erlass und Änderung des Label-Reglements
- e) Erlass und Änderung des Entschädigungsreglements
- f) Erlass und Änderung des «Naturpark Beverin» Einzugsgebiets
- g) Beschlussfassung über das Gesuch zur Erlangung des Bundeslabels «Naturpark Beverin»
- h) Ausschluss von Mitgliedern

- i) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- j) Genehmigung des Geschäftsberichtes der Labelkommission
- k) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- l) Entscheid über Verwendung Gewinn / Verlust
- m) Genehmigung Budget
- n) Genehmigung der Vierjahresplanung
- o) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- p) Festlegung allfälliger Sonderbeiträge
- q) Aufnahme von überjährigen Darlehen
- r) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- s) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Labelkommission
- t) Wahl der Revisionsstelle
- u) Wahl der Mitglieder des Beirates
- v) Aufnahme neuer Hoheitsmitglieder

Artikel 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 20 Anträge

Die Mitgliederversammlung kann sich nur über die in der Traktandenliste vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis Ende Februar des laufenden Vereinsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Artikel 21 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen und wird durch den Präsidenten / die Präsidentin geleitet.

² Der Vorstand wird wie folgt bestimmt: die Mitgliederversammlung wählt fünf bis sieben Mitglieder in den Vorstand.

³ Die Vorstandsmitglieder können gleichzeitig auch Einzelmitglieder oder Vertreter der Hoheitsmitglieder sein.

⁴ Die Amtsdauer des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin sowie des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer.

⁵ Der Vorstand wird vom Präsidenten / der Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss ferner einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

⁶ Der Vorstand kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand ausdrücklich Eintreten beschlossen hat. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten ist.

Artikel 22 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Präsident / die Präsidentin vertritt den Verein nach innen und aussen, gegenüber Behörden, Organisationen und Dritten. Er / sie beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz.

² Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Aufgaben:

- a) Gesamte Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- e) Anstellung des für den Vereinsbetrieb und den «Naturpark Beverin» nötigen Personals
- f) Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen
- g) Einräumung und Entzug des Rechtes, das «Naturpark-Beverin Label» zu verwenden, auf Antrag der Labelkommission
- h) Ausarbeitung und Inkraftsetzung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden
- i) Erlass eines Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle(n)
- j) Bestellung von Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Kommissionen
- k) Aufnahme von Einzelmitgliedern
- l) Aufnahme von Gönnern
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 23 Geschäftsstelle(n)

¹ Der Vorstand wählt und setzt die Geschäftsstelle(n) ein.

² Ein Pflichtenheft hält die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung der Geschäftsstelle(n) fest.

Artikel 24 Die Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine zugelassene Revisionsstelle.

² Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, die Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle erstellt einen Prüfungsbericht zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Artikel 25 Die Labelkommission

¹ Die Labelkommission setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

² Die Kommission soll aus Vertretern der Gemeinden und aus Fachleuten bestehen, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden.

- ³ Die Labelkommission prüft die Gesuche für die Vergabe des Labels «Naturpark Beverin» aufgrund des Labelreglements und stellt dem Vorstand Antrag.
- ⁴ Die Kommission arbeitet den Lizenzvertrag aus und schliesst ihn nach Beschluss des Vorstandes mit den Gesuchstellern im Namen des Vereines ab.
- ⁵ Der Kommission obliegt die periodische Kontrolle der Einhaltung der Anforderungskriterien.
- ⁶ Die Kommission kann dem Vorstand beantragen, die Label-Lizenz zu entziehen, wenn die Anforderungskriterien nicht mehr erfüllt werden.
- ⁷ Die Labelkommission erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Artikel 26 Der Beirat

- ¹ Der Beirat besteht aus drei bis sieben Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, und welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Beirat konstituiert sich selber, er kann für seine Aufgaben den Vereinsvorstand und die Geschäftsstelle(n) beiziehen.
- ² Der Beirat wird von der Geschäftsstelle(n) regelmässig über den Geschäftsverlauf informiert.
- ³ Dem Beirat kommt keine Organfunktion zu. Der Beirat berät den Verein, den Vorstand oder die Geschäftsstelle(n) in Fachfragen und gibt Empfehlungen ab. Dazu trifft er sich jährlich zu mindestens einer Sitzung.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung, die Revisionsstelle und der Vorstand können dem Beirat den Auftrag geben in Streitfragen zu vermitteln.

Artikel 27 Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Kommissionen

Der Vorstand kann bei Bedarf für die Abklärung von Sachfragen oder für die Entwicklung von Projekten und dergleichen unter Mitwirkung der Geschäftsstelle(n) zeitweilig Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Kommissionen einsetzen. Deren Amtsdauer ist auf die Auftragsdauer beschränkt. Ihnen kommt keine Organfunktion zu. Der Aufwand muss budgetiert sein.

Artikel 28 Finanzkompetenzen

Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Budgets frei entscheiden, für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets kann er jährlich bis höchstens Franken 20'000.- entscheiden.
Und für wiederkehrende Ausgaben kann er jährlich bis höchstens Franken 5'000.- entscheiden.

Artikel 29 Organisationsreglement

Die Organisationsstruktur des Vereins «Naturpark Beverin» und insbesondere der Verteilschlüssel für die Stimmenanteile und Mitgliederbeiträge der Hoheitsmitglieder sind in einem separaten, von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Reglement geregelt.

Artikel 30 Entschädigungsreglement

Die Entschädigung des Vorstandes, der Labelkommission und des Beirates sind in einem separaten, von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Reglement geregelt.

Artikel 31 Änderung der Statuten

Die Statuten, die «Naturpark Beverin»-Charta und das Einzugsgebiet des «Naturpark Beverin» können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens die Hälfte aller Standesstimmen und Einzelstimmen anwesend sind und mit je 2/3 der Stimmen zustimmen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 32 Freiwillige Auflösung des Vereins

- ¹ Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur freiwilligen Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte aller Standes- und Einzelstimmen anwesend sein und mit je 2/3 der Stimmen zustimmen.
- ² Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ³ Über das bei der Auflösung vorhandene aktive Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 33 Gerichtsstand

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden nach Anhörung und Vermittlung durch den Beirat durch ordentliche Gerichte am Sitz des Vereins erledigt.

Artikel 34 Handelsregistereintrag

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit der Vollziehung dieser Bestimmung beauftragt.

Artikel 35 Inkrafttreten

Diese Statuten und das Einzugsgebiet für den «Naturpark Beverin» treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Sie sind an der Gründungsversammlung des Vereines «Naturpark Beverin» in 7433 Wergenstein am 18. Februar 2009 angenommen worden.

Artikel 36 Schlussbestimmungen

- ¹ In den vorliegenden Statuten nicht geregelte Fälle werden durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung entschieden.
- ² Bei der Fusion von Gebietskörperschaften innerhalb des «Naturpark Beverin»- Einzugsgebiets ist das Organisationsreglement zu überarbeiten, um in Bezug auf das Festlegen der künftigen Einzelstimmen-Anteile eine zweckmässige Lösung zu finden. Für die Revision des Organisationsreglements in diesem Punkt ist das Stimmrecht vor der Fusion massgebend.
- ³ Im Übrigen gelten immer die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 60ff. ZGB.

Wergenstein, den 16. Juni 2021

Der Präsident: G. Buchi

Die Aktuarin: [Signature]